

CDU-Ratsfraktion Neumünster | Großflecken 54 | 24534 Neumünster

An Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
- per E-Mail -

Neumünster, 23. Februar 2023

Anfrage zu Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet Neumünster

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie die umseitige Anfrage mit der Bitte um Beantwortung an die
Verwaltung weiter.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Jürgen Böckenhauer

Anfrage zu Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet Neumünster

Vorbemerkung:

Der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung ist eines der wichtigsten Ziele, die die Stadt beim Klimaschutz verfolgt. Hierbei spielt besonders die Solarenergie eine große Rolle, die lt. städtischem Klimaplan auf Dachflächen ein deutliches Erweiterungsmöglichkeiten hat. Der Klimaplan sieht dagegen in der Freiflächenphotovoltaik auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen/ Brachflächen kaum Potential. Herr Oberbürgermeister Bergmann hat eine Zielvorgabe innerhalb der nächsten fünf Jahre für das Stadtgebiet von ca. 20 ha als Ausbauflächen in der Arbeitsgruppe Klimaplan als notwendig erachtet.

Während in den Landgemeinden rund um Neumünster große Flächen künftig für Photovoltaik genutzt werden sollen, tritt hierbei in Neumünster Stillstand ein. Auch das bisher vorgebrachte Argument der Landschaftsschutzgebietsausweisung als Hindernisgrund für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen kann nicht herangezogen werden. Für das 40 ha große Gewerbegebiet Eichhof hat man eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet auch ermöglicht. Für die Erreichung der Klimaziele ist insbesondere die Energiegewinnung eigenen Stroms unabdingbar.

Die CDU-Ratsfraktion erkennt das Potential der Freiflächenphotovoltaik und bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Anfrage:

- 1.) Liegen der Verwaltung Anfragen von Investoren vor, die auf ihren landwirtschaftlich genutzten oder brachliegenden Flächen Freiflächen-PV errichten möchten? Wurden bereits Anträge / Anfragen von der Verwaltung abgelehnt?
- 2.) Welche konkreten Einschränkungen bestehen für die PV-Nutzung in Landschaftsschutzgebieten?
- 3.) Welchen Entscheidungsspielraum hat die Verwaltung bei der Genehmigung von PV in Landschaftsschutzgebieten? Wird die Stadt Flächen aus dem Schutzgebiet entlassen?

4.) Während im Umland große Flächen auch außerhalb des im Klimaplan genannten 500m-Korridors entlang von Schienenwegen und Autobahnen / Bundesstraßen für die PV-Nutzung geplant werden, sieht der Klimaplan der Stadt Neumünster hier Einschränkungen. Welche Aktivitäten sind der Verwaltung möglich, um das Flächenpotential außerhalb des 500m-Korridors zu aktivieren?

5.) Im west-/nördlichen Stadtgebiet befinden sich größere Flächen, die zwischen der A 7 und der Eisenbahnlinie Neumünster – Flensburg liegen, die durchaus geeignet wären, Anlagen zu errichten. Ist das bisher bedacht worden?

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung –61.1-**

Neumünster, den 26.03.2024
Sachbearbeiter: Anke Karstens
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48
Az.: 61.1 ka-sta

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

hier

**Beantwortung der Anfrage des Ratsherrn Jürgen Böckenhauer (CDU)
vom 23.02.2024 zu Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet Neu-
münster**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

nachfolgend erhalten Sie die Antworten auf die o. g. Anfrage:

Frage 1:

Liegen der Verwaltung Anfragen von Investoren vor, die auf ihren landwirtschaftlich genutzten oder brachliegenden Flächen Freiflächen-PV errichten möchten? Wurden bereits Anträge/Anfragen von der Verwaltung abgelehnt?

Antwort:

Im Mai 2021 wurde eine Anfrage abgelehnt, da sich das angefragte Flurstück innerhalb des gesetzlich festgelegten Naturschutzgebietes „Dosenmoor“ befindet. Solar-Freiflächenanlagen sind innerhalb von Naturschutzgebieten in Verbindung mit § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) generell nicht zulässig. Im Jahr 2023 wurde im Gewerbegebiet Eichhof eine 0,6 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage genehmigt. Weitere Anträge sind bislang nicht eingegangen.

Des Weiteren gab es eine Anfrage der Stadtwerke Neumünster nach Potenzialflächen für Freiflächen-PV. Anfragen zu konkreten, in Frage kommende Flächen, mussten abgelehnt werden. Bisher konnte keine geeignete Fläche identifiziert werden, auf der die Stadtwerke Neumünster Freiflächen-PV innerhalb des Stadtgebietes realisieren könnten.

Frage 2:

Welche konkreten Einschränkungen bestehen für die PV-Nutzung in Landschaftsschutzgebieten?

Antwort:

Das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ ist ein durch Rechtsverordnung der Stadt Neumünster festgesetztes Gebiet, das in erster Linie der nachhaltigen Sicherung von Freiflächen und dem Schutz der Kulturlandschaft dient. Das Schutzgebiet beinhaltet und vernetzt landesweite, regionale und lokale Biotopverbundachsen, die für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität unabdingbare Grundlage sind. Es dient dazu, die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des Landschaftsbildes zu schützen und soll den Neumünsteraner Bürgerinnen und Bürger sowie den umliegenden Gemeinden einen wertvollen Erholungsraum sichern.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen genehmigungspflichtig, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Schutzzweck beinhaltet in der Regel die Sicherung des Naturhaushaltes und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie den Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere Bedeutung für die Erholung.

Nach Maßgabe des § 51 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Schutzzweckes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich oder gemäß § 61 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG im Schutzstreifen an Gewässern zulässig sind sowie bauliche Anlagen aller Art, die bei einer Errichtung oder Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen kann z. B. eine Ausnahme zugelassen werden.

Zuständig für die Entscheidung über eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

Gemäß der Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2022 werden harte Tabukriterien unter Punkt 3 aufgelistet, in denen Solaranlagen grundsätzlich nicht zulässig sind. Landschaftsschutzgebiete sind hier nicht aufgeführt. Sie gehören gem. Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2021, Ziffer V zu den Gebieten, für die besondere Abwägungskriterien gelten. Hiernach können Solaranlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig sein. Sie unterliegen jedoch im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Abwägung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen, es kann jedoch auch der öffentliche Belang der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung in der Abwägung überwiegen. Im Zusammenhang mit den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB privilegierten Solaranlagen könnte im Rahmen einer Bauvoranfrage bzw. im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Wenn das Erfordernis zur Aufstellung eines Bauleitplans besteht, ist zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens die Entlassung des Plangebiets aus dem naturschutzrechtlichen Schutzregime durch Entlassung bzw. Teilaufhebung der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wäre von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster zu genehmigen, bzw. im Rahmen einer Bauleitplanung in Aussicht zu stellen.

Frage 3:

Welchen Entscheidungsspielraum hat die Verwaltung bei der Genehmigung von PV in Landschaftsschutzgebieten? Wird die Stadt Flächen aus dem Schutzgebiet entlassen?

Antwort:

Die Verwaltung hat keinen Entscheidungsspielraum. Im Falle einer Aufstellung von Bauleitplänen, die Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „PV-Anlagen“ oder „Solarthermie-Anlagen“ ausweisen, ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster frühzeitig an der Planung zu beteiligen und in den besonderen Abwägungsprozess einzubeziehen. Diese Stelle müsste die Ausnahme/Befreiung oder die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in Aussicht stellen und den Antrag genehmigen.

Frage 4:

Während im Umland große Flächen auch außerhalb des im Klimaplan genannten 500 m-Korridors entlang von Schienenwegen und Autobahnen/Bundesstraßen für die PV-Nutzung geplant werden, sieht der Klimaplan der Stadt Neumünster hier Einschränkungen. Welche Aktivitäten sind der Verwaltung möglich, um das Flächenpotenzial außerhalb des 500 m-Korridors zu aktivieren?

Antwort:

Seit Veröffentlichung des Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ im September 2021 hat sich der (rechtliche) Rahmen für den Ausbau von PV-Freiflächen-Anlagen weiterentwickelt.

Die Landesplanung hat anlässlich der vom Bund beschlossenen umfangreichen Gesetzesänderungen für einen beschleunigten Energieausbau im Sinne der Klimawende die Überarbeitung des Erlasses vorgenommen. Diese Überarbeitung soll in Kürze abgeschlossen werden. Die novellierte Fassung berücksichtigt u. a. folgende Aspekte:

- Verzicht auf ROG-Verfahren ab 20 ha Anlagengröße,
- Auswirkungen des § 2 EEG 2023,
- bundesrechtliche (Teil-) Privilegierungen an wichtigen Verkehrsachsen und von kleineren hofnahen Agri-PV-Anlagen,
- Hinweis auf Implementierung eines PV-Freiflächenatlas im Rahmen des Flächenmanagementkatasters Schleswig-Holstein,
- Hinweis zur frühzeitigen Einbindung des Netzbetreibers.

Im Rahmen eines Standortkonzeptes bzw. einer Potenzialstudie, in der eine sogenannte Weißflächenkartierung für das gesamte Stadtgebiet unter der Berücksichtigung der oben genannten harten Tabukriterien, Zielrichtungen, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse auf mögliche Standorte für Solar-Freiflächen durchgeführt wird, könnte man das Flächenpotenzial der Stadt Neumünster ermitteln.

Soweit Flächen, z. B. aktuell noch intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, könnte bereits im Rahmen der Erstellung des Standortkonzeptes bzw. einer Potenzialstudie eine Abwägung über die Gewichtung der Interessen der Öffentlichkeit hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien (öffentliche Belange) und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Diese Untersuchung ist mit Kosten verbunden, da hierfür ein externes Planungsbüro beauftragt werden müsste und bindet Personal im Fachdienstes Stadtplanung und -entwicklung sowie anderen Fachdiensten, sodass eine Veränderung der Prioritäten erforderlich wäre.

Aufgrund der Anfrage der Stadtwerke Neumünster wurden bereits intern Flächen gesucht und das Stadtgebiet grob gescannt. Da Neumünster eine flächenarme Stadt ist, sind viele Flächen mit Restriktionen belegt. Bei Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes handelt es sich beispielsweise zum Teil um Ausgleichsflächen für einen bereits erfolgten oder geplanten Eingriff. Einige Flächen sind Bestandteil eines übergeordneten Biotopverbundsystems oder gesetzlich geschützte Biotope.

Insofern ist die Bewertung der Verwaltung, dass der Ertrag an Potenzialflächen auch im Rahmen eines Standortkonzeptes nicht besonders groß sein würde. Die Verwaltung bewertet die Ansiedlung im flächenreichen Umland als aussichtsreicher und insgesamt sinnvoller. Aktuell wurde die Stadt Neumünster im Rahmen des Aufstellungsverfahrens an einem Standortkonzept für PV-Freiflächen der Gemeinde Krogaspe beteiligt. Das Verfahren steht ganz am Anfang. Vorstellbar ist aber, dass weitere Umlandgemeinden folgen.

Frage 5:

Im west-/nördlichen Stadtgebiet befinden sich größere Flächen, die zwischen der A 7 und der Eisenbahnlinie Neumünster – Flensburg liegen, die durchaus geeignet wären, Anlagen zu errichten. Ist das bisher bedacht worden?

Antwort:

Der Bereich nördlich der Eisenbahnlinie und östlich der A7 ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Flächen sind heute landwirtschaftlich genutzt und befinden sich in privatem Eigentum. Ein Bebauungsplan wurde bisher daher nicht aufgestellt. Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und Solarthermie) oder Windenergie sind in Gewerbe- und Industriegebieten als Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Dies wäre auch hier der Fall, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt würde. Grundsätzlich handelt es sich bei den Flächen aber um potenzielles Bauland zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass diese Flächen nicht mit Freiflächen PV in größerem Umfang belegt werden sollten.

Im weiteren Verlauf Richtung Osten sind Ausgleichsflächen für das Gebiet vorgesehen.

Südlich der Bahnlinie befinden sich eine lokale Biotopverbundachse, daher wäre hier eine differenzierte Betrachtung und Abwägung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister